



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 02.04.2020

75. Jahrgang

Nr. 4 a

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt-Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Anordnung des Gesundheitsamtes zum Ausbruchmanagement von COVID-19 in
stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen

2

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Anordnung des Gesundheitsamtes zum Ausbruchmanagement von COVID-19 in stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Der verantwortlichen Leitung der Einrichtung obliegt die ordnungsgemäße Umsetzung folgender Pflichten und Maßnahmen:

I. Allgemeine Pflichten und Maßnahmen:

1. Es sind **Schutzkleidung** (Mund-Nasen-Schutz, FFP2-Masken, Handschuhe, Overalls, Schutzkittel, Schutzbrillen) sowie **Desinfektionsmittel** in ausreichender Menge zentral und diebstahlsicher zu bevorraten.
2. Es ist ein betrieblicher **Pandemieplan** zu erstellen bzw. zu aktualisieren. Dieser Pandemieplan muss mindestens Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:
 - 2.1. Festlegung und Zusammensetzung eines verantwortlichen Gremiums
 - 2.2. Festlegung des Personalmanagements im Ausbruchsfall
 - 2.3. Organisation des Expositionsschutzes für das Personal (Schutzmaterial)
 - 2.4. Organisation der medizinischen/pflegerischen Versorgung
 - 2.5. Organisation des Umgangs mit erkrankten Heimbewohnern
3. Es sind verstärkt insbesondere folgende **Hygienemaßnahmen** durchzuführen:
 - 3.1. Strikte Einhaltung der Basis-/Hände-Hygiene
 - 3.2. Regelmäßige Be- und Entlüftung von Räumen
 - 3.3. Häufiges Wechseln der Dienstkleidung
 - 3.4. Tägliche Desinfektion häufig benutzter Oberflächen (z. B. Handgriffe) mit mindestens begrenzt viruzider Wirksamkeit
 - 3.5. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes des Personals während der Arbeitszeit
4. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass auch die Bewohner die in Nr. I.3.1 und I.3.2 genannten Hygienemaßnahmen durchführen.
5. Gruppenaktivitäten und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen (z. B. gemeinsame Spiele am Tisch) sind **nicht** zulässig.
6. Für den Fall von **Versorgungsengpässen** (z. B. durch Personalausfall aufgrund Quarantäne oder Erkrankung) sind Absprachen mit anderen Einrichtungen für eine mögliche gegenseitige Unterstützung zu treffen.
7. Es ist **täglich** darauf zu achten, ob bestimmte Symptome (z. B. Husten, Halsschmerzen, Atemnot und Fieber) beim Personal oder bei den Bewohnern auftreten.
8. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass Bewohner die Einrichtung nur aus triftigen Gründen verlassen und die sonstigen Vorgaben der geltenden Ausgangsbeschränkungen beachten.

II. Besondere Pflichten und Maßnahmen zum Vorgehen bei Verdachtsfällen (z. B. respiratorische Symptome oder Fieber):

1. Pflichten und Maßnahmen, soweit ein Verdachtsfall beim **Personal** auftritt:
 - 1.1. Anordnung eines **sofortigen** Arbeitsverbots und Anordnung zum sofortigen Beenden der Schicht
 - 1.2. unverzügliche Veranlassung einer **Testung** (über Hausarzt, KVB: 116117 oder ggf. Teststation des Landkreises Aichach-Friedberg)
 - 1.3. unverzügliche Meldung des erkrankten Personals an das **Gesundheitsamt**
2. Pflichten und Maßnahmen, soweit ein Verdachtsfall bei **Bewohnern** auftritt:
 - 2.1. unverzügliche **Isolation** (Einzelzimmer) mit Kennzeichnung an der **Zimmertüre**
 - 2.2. weitere pflegerische Versorgung nur mit **Schutzkleidung** (Schutzkittel, Einmalhandschuhe, FFP2-Atemschutzmaske, Schutzbrille)
 - 2.3. Aufforderung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS)
 - 2.4. unverzügliche Veranlassung einer Testung (über Hausarzt, Heimarzt oder ärztlichen Bereitschaftsdienst: 116117)

2.5. unverzügliche Meldung der erkrankten Person an das **Gesundheitsamt**

III. Besondere Pflichten und Maßnahmen zum Vorgehen in der akuten Ausbruchphase bei Meldung über laborbestätigte COVID-19 Fälle in der Einrichtung:

1. Isolierung erkrankter Person(en) in Einzelzimmer und Aufforderung der erkrankten Person(en) zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes.
2. Kohortierung erkrankter Personen auf einer Station bei mehreren Erkrankungsfällen:
 - 2.1. Räumliche Trennung von SARS-CoV-2-Infizierten und Nicht-Infizierten durch Aufteilung der Einrichtung in zwei Bereiche bzw. Stationen
 - 2.2. Minimierung von Personalbewegungen: Zuteilung von festem Personal speziell für Patienten mit COVID-19-Infektionen: Keine Schichtwechsel, eigener Nachtdienst
 - 2.3. Tätigkeit von Personal höheren Alters und mit Grunderkrankungen in einem Bereich mit Nicht-Infizierten
 - 2.4. Bestätigte COVID-19 Heimbewohner: ggf. Unterbringung in sukzessive leergezogenen Einrichtungen der Altenpflege
 - 2.5. negativ getestete Heimbewohner: ggf. Unterbringung in sukzessive leergezogenen Einrichtungen der Altenpflege
3. Einrichtung einer funktionellen Schleuse:
 - 3.1. Beschilderung an Zimmertür
 - 3.2. Bereitstellen der Schutzbekleidung in unmittelbarer Nähe
 - 3.3. Abwurfbehälter mit Deckel für benutzte Schutzkleidung im Bewohnerzimmer
4. Das Betreten der Zimmer von erkrankten Person(en) und deren (pflegerische) Versorgung ist nur mit Schutzkleidung zulässig. Vor Verlassen des Zimmers ist die nachfolgend genannte Schutzausrüstung in den dafür vorgesehenen Abwurfbehältern abzulegen:
 - 4.1. Schutzkittel bzw. Overall
 - 4.2. Einmalhandschuhe
 - 4.3. Atemschutzmaske (FFP2)
 - 4.4. Schutzbrille
5. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) aller Personen (Personal und Bewohner) in der Einrichtung:
 - 5.1. Ausgenommen ist davon der alleinige Aufenthalt von Bewohnern im eigenen Zimmer.
 - 5.2. Bei Pflegetätigkeiten im Zimmer müssen die Bewohner grundsätzlich einen MNS tragen.
 - 5.3. Soweit Bewohner einen MNS nicht tolerieren, dürfen diese das Zimmer nicht verlassen.
6. Symptomkontrolle bei allen Bewohnern und Dokumentation
 - 6.1. Kontrolle der Temperatur: zweimal täglich
 - 6.2. respiratorische Symptome: Husten, Halsschmerzen, Atembeschwerden
 - 6.3. gastrointestinale Symptome: Erbrechen, Durchfall
7. Symptomkontrolle bei gesamten Personal
8. Pflichten bei Feststellung typischer Symptome an Personal:
 - 8.1. Anordnung eines sofortigen Arbeitsverbots und Anordnung zum sofortigen Beenden der Schicht
 - 8.2. Unverzügliche Veranlassung einer Testung (über Hausarzt, KVB: 116117 oder ggf. Teststation des Landkreises Aichach-Friedberg)
 - 8.3. Unverzügliche Meldung des erkrankten Personals an das Gesundheitsamt
9. Pflichten und Maßnahmen gegenüber den Bewohnern:
 - 9.1. unverzügliche Isolation (Einzelzimmer) mit Kennzeichnung an der Zimmertüre
 - 9.2. weitere pflegerische Versorgung nur mit Schutzkleidung (Schutzkittel, Einmalhandschuhe, FFP2-Atemschutzmaske, Schutzbrille)
 - 9.3. Aufforderung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS)
 - 9.4. unverzügliche Veranlassung einer Testung (über Hausarzt, Heimarzt oder ärztlichen Bereitschaftsdienst: 116117)
 - 9.5. unverzügliche Meldung der erkrankten Person an das Gesundheitsamt
10. Unverzügliche Veranlassung einer Isolierung/häuslichen Quarantäne (über Gesundheitsamt) bei:
 - 10.1. Bewohnern mit Symptomen oder die Kontaktpersonen waren
 - 10.2. Personal mit Symptomen oder die Kontaktpersonen waren

- 10.3. ggf. allen Bewohnern einer Station nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt
11. Unverzügliche Veranlassung einer Testung bei
- 11.1. allen Bewohnern mit Symptomen
11.2. Personal mit Symptomen
12. Führung einer Fall- und Kontaktpersonenliste (Bewohner und Personal) und unverzügliche Vorlage beim Gesundheitsamt
- Auflistung der positiv getesteten Bewohner mit Symptombeginn, Art der Symptome, ggf. Datum der Krankenhauseinweisung und der Kontakte 48 Stunden vor Symptombeginn
13. Sofortiger Stopp aller Gemeinschaftsaktivitäten in der Einrichtung
14. Neuaufnahmen und Rückverlegungen sind nur in Absprache mit dem Gesundheitsamt zulässig
15. Medizinische Behandlung erkrankter Bewohner durch:
- 15.1. Hausarzt, Heimarzt, ggf. kassenärztlichen Bereitschaftsdienst
15.2. Klinik: bei Verlegung ist RTW/KTW (Transportkategorie ITK D) und Klinik über COVID-19-Fall vorab informieren
16. Innerhalb der Pflegeeinrichtung ist ein **Ausbruchsteam** zu bilden, dem insbesondere die Heimleitung/Pflegedienstleitung und das hygienebeauftragte Personal sowie ggf. der Heimarzt, die KVB, der niedergelassene Arzt, der Krankenhausarzt oder der Betriebsarzt angehört.
17. Das Gesundheitsamt ist kontinuierlich über alle Entwicklungen zu informieren.

IV. Sonstige Pflichten und Maßnahmen bei einem akuten Ausbruchsgeschehen:

1. Hygienemaßnahmen im Umgang mit erkrankten Bewohnern:
- 1.1. Transport von benutztem Geschirr in geschlossenen Behältnissen; Reinigung bei 60 °C
1.2. Verwendung von Medizinprodukten nur bewohnerbezogen; Desinfektion nach Gebrauch, Müll als infektiösen Müll entsorgen
1.3. Aufbereitung und Reinigung der Wäsche mit desinfizierenden Waschverfahren (thermisch > 60°C oder chemothermisch mit desinfizierendem Waschmittel)
2. Ausfall von mehr als 20% der Pflegekräfte (durch Quarantäne oder Erkrankung):
- 2.1. Urlaubssperre
2.2. Erhöhung der Arbeitsstunden bei Teilzeitkräften
2.3. Einsatz externen Personals von
- anderen Einrichtungen des Heimträgers
 - anderen (regionalen) Einrichtungen oder Pflegedienstleistern
 - Medizinischem Dienst der Krankenkassen (MDK)
 - Bundeswehr
- 2.4. Reduktion pflegerischer Maßnahmen
- **unvermeidbar:**
 - Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme/Flüssigkeitszufuhr
 - Gabe von Medikamenten (Oral, s.c.-Injektionen)
 - Anlegen von Kompressionsstrümpfen
 - Hilfe beim Aufstehen, Waschen, ggf. Lagerung
 - **vermeidbar:**
 - Fußpflege
 - Baden
 - Verfassen der Pflegeberichte
- 2.5. Einsatz asymptomatischen Personals, das als Kontaktpersonen (KP1) eingestuft wurde (nur in Absprache mit dem Gesundheitsamt)

V. Die Aufnahme von weiteren Auflagen bleibt vorbehalten.

VI. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

I.

In stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen leben Menschen, die zu einer gefährdeten Risikogruppe für schwere Krankheitsverläufe durch das Coronavirus SARS-CoV-2 zählen. Der Schutz dieser vulnerablen Personen und die Minderung besonders schwerer Krankheitsverläufe durch ein gezieltes Management im Falle eines Ausbruchs mit dem Corona-SARS-CoV-2-Erreger in einer stationären Alten- und Pflegeeinrichtung sind daher notwendig. Insbesondere sind bereits Todesfälle in Alten- und Pflegeeinrichtungen aufgetreten.

Nur gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie z. B. die konsequente Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich können einen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung bzw. der Verlangsamung der Ausbreitung leisten und die Zahl der gleichzeitig Erkrankten möglichst gering halten.

II.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 54 IfSG i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung zum IfSG, § 28 Abs. 1 IfSG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für die Anordnungen ist § 28 Abs. 1 IfSG. Danach kann das Landratsamt Aichach-Friedberg als Sicherheitsbehörde die erforderlichen Schutzmaßnahmen anordnen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Norm sind vorliegend erfüllt. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i. S. d. § 2 Nr. 1 IfSG, der sich u. a. in Bayern derzeit stark ausbreitet. Beleg dafür ist, dass in allen Regierungsbezirken bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt wurden. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen und teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Die durch die Allgemeinverfügung im Hinblick auf stationäre Alten- und Pflegeeinrichtungen angeordneten Schutzmaßnahmen dienen insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird. Zudem besteht bei Menschenansammlungen aller Art die sehr realistische Möglichkeit einer schnellen Infektion und damit weiteren Ausbreitung von COVID-19.

Die in der Allgemeinverfügung festgesetzten Anordnungen in Form der Schutzmaßnahmen entsprechen pflichtgemäßer Ermessenausübung (Art. 40 BayVwVfG). Sie sind geeignet, weil sie den Zweck und das Ziel des IfSG, nämlich die Verbreitung von COVID-19 als übertragbare Krankheit zu verhindern, erreichen. Sie sind insbesondere erforderlich. Gleichermaßen geeignete Maßnahmen stehen dem Landratsamt Aichach-Friedberg derzeit nicht zur Verfügung. Soweit angeordnet wird, dass das Verlassen der Einrichtung ohne triftigen Grund nicht zulässig ist, entspricht dies ohnehin bereits den Vorgaben der derzeit geltenden bayernweiten Ausgangsbeschränkung. Insbesondere würden weniger einschneidende Auflagen nicht gleichermaßen dazu geeignet sein, die Ausbreitung schnellstmöglich in effektiver Art und Weise zu verhindern bzw. zu bremsen. Mildere Mittel stehen daher nicht zur Verfügung. Die Schutzmaßnahmen sind schließlich auch angemessen, weil der Gesundheitssicherheit der Bevölkerung Rechnung getragen wird und sogar Lebensgefahren vermieden werden. Mögliche Interessen von Privatpersonen müssen insoweit hinter den Interessen der Allgemeinheit an einem umfassenden Schutz der Rechtsgüter Leben und Gesundheit zurücktreten. Eingriffe in möglicherweise betroffene Grundrechte (insbesondere Freiheit der Person, Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG, Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG, Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 Abs. 1 GG) sind angesichts der welt-, bundes- und landesweiten rasanten Ausbreitung damit gerechtfertigt. Insgesamt ist die Allgemeinverfügung damit verhältnismäßig.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zur Aufhebung.
2. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Der Hinweis bzgl. einer Strafbarkeit ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG. Danach sind Zuwiderhandlungen gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG strafbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Gemäß 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

gez.



Peter
Leiter Führungsgruppe Katastrophenschutz
